



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtentwicklung
Frau D. Krause
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

☎ 05371/88267 ✉ daniela.krause@stadt-gifhorn.de

Vollmacht des Grundstückseigentümers zum Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung geschützter Bäume

Hiermit bevollmächtige ich als

1) Eigentümer/in

| | | | |
|----------------|-------------|------|----------|
| Name: | Vorname: | | |
| Straße: | Hausnummer: | PLZ: | Wohnort: |
| Telefon/Handy: | E-Mail: | | |

des nachfolgend genannten Grundstücks:

2) Angaben zum Grundstück

| | | |
|------------|-------------|------------|
| Gemarkung: | Flur: | Flurstück: |
| Straße: | Hausnummer: | |

nachfolgend genannte Person/Firma

3) Angaben zur bevollmächtigten Person / Firma

| | | | |
|----------------|-------------|------|----------|
| Firma/Name: | Vorname: | | |
| Straße: | Hausnummer: | PLZ: | Wohnort: |
| Telefon/Handy: | E-Mail: | | |

bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Stadtentwicklung, einen Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung von auf meinem o.g. Grundstück befindlichen Bäumen zu stellen.

Hinweise an den Vollmachtgeber:

Ich, der/die Eigentümer/in bin mir bewusst,

1. dass die Stadt Gifhorn sämtlichen Schriftverkehr über die Erteilung der beantragten Fällgenehmigung über die oben bevollmächtigte Person/Firma gem. § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) führen darf. Dies beinhaltet insbesondere auch den Zugang von Bescheiden über die (Teil-) Fällgenehmigung oder (Teil-) Ablehnungen von

beantragten Fällgenehmigungen.

Fristen für Rechtsmittel beginnen mit Zugang beim bevollmächtigten Vertreter zu laufen, nicht erst mit Weiterleitung vom Vertreter an den Vollmachtgeber.

2. die Stadt Gifhorn nach § 7 Abs. 3 der Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Gifhorn (Baumschutzsatzung: BSS) vom 24.08.2023 eine Fällgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen kann und Fällgenehmigungen widerruflich und/oder befristet erteilen darf.

Insbesondere darf die Stadt Gifhorn die Fällgenehmigung nach §§ 9 BSS mit der Pflicht zur Ersatzpflanzung verbinden. Die Ersatzpflanzung soll vorrangig auf dem oben unter Ziff. 2) genannten Grundstück durchgeführt werden. Die Pflicht zur Ersatzpflanzung besteht unabhängig davon, ob der Antrag auf Erteilung einer Fällgenehmigung höchstpersönlich oder über einen bevollmächtigten Vertreter gestellt wird.

Insbesondere wird im Vertretungsfall nicht der Vertreter verpflichtet, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Pflicht zur Ersatzpflanzung würde mich als Eigentümer/in des o. g. Grundstückes treffen. Lediglich bei der Erfüllung meiner Ersatzpflanzungspflicht dürfte ich mich der Hilfe Dritter bedienen.

Datum

Unterschrift der/s Grundstückseigentümers/in